

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Elftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

#### 1. Anlass und Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327 S. 1 (im Folgenden Richtlinie). Mit dem Änderungsgesetz werden die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), mit denen der Bund die betreffenden Vorgaben der Richtlinie im Rahmen seiner Rahmengesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt in nationales Recht transformiert hat, ergänzt und die im Bundesgesetz enthaltenen Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber ausgefüllt.

#### 1.1 Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Richtlinie wird nach den vielen sektoralen Gewässerschutzrichtlinien der letzten Zeit nunmehr ein ganzheitlicher Ansatz zur flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung der Gewässer von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen und unter Einbeziehung der von den Gewässern direkt abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete verfolgt. Für die Qualität der Gewässer ausschlaggebend ist nicht mehr nur die chemische und physikalische Beschaffenheit, sondern die Gewässerökologie und damit vor allem die Gewässerbiologie. Zur Erfassung, Bewertung, Erhaltung oder Verbesserung der Gewässerqualität ist die Erstellung national und ggf. international koordinierter Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für jede Flussgebietseinheit vorgesehen.

Die nicht nur nutzungsbezogenen, sondern vor allem ökologisch begründeten Qualitätsziele für die Gewässer sind nach einheitlichen Vorgaben der Richtlinie zu entwickeln. Umweltziel ist nach Artikel 4 Absatz 1 der gute Zustand aller Gewässer, der innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie erreicht werden muss. Das sind der gute ökologische und chemische Zustand für Oberflächengewässer, wobei für erheblich veränderte oder künstliche Oberflächengewässer das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand gelten, sowie der gute quantitative und chemische Zustand des Grundwassers und die Umkehrung steigender signifikanter Aufwärtrends bei Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser.

#### 1.2 Umsetzung durch das WHG

Die Umsetzung in das Bundesrecht wurde im Wesentlichen durch folgende Änderungen des WHG bewirkt:

- Ergänzung der Grundsatzvorschrift des § 1a um den Schutz der von den Gewässern direkt abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete gemäß der Zielformulierung in Artikel 1 und 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie,
- Verankerung des Grundsatzes der Bewirtschaftung nach 10 Flussgebietseinheiten (unter anderem für die Elbe) in Deutschland in § 1b, verbunden mit der Verpflichtung der Länder zur Koordination der Gewässerbewirtschaftung auf nationaler und – soweit erforderlich – auf internationaler Ebene in Umsetzung des Artikel 3 der Richtlinie,
- Umsetzung der zentralen Regelungen des Artikel 4 der Richtlinie über die Bewirtschaftungsziele und -anforderungen, wie in der Struktur des WHG vorgegeben, getrennt nach Gewässertyp für die Oberflächengewässer (§ 25 a), das Grundwasser (§ 33 a) und die Küstengewässer (§ 32 c), wobei für die künstlichen und erheblich veränderten Gewässer mit § 25 b eine eigenständige

Regelung getroffen wurde, sowie Fristen (§ 25 c) und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen (§ 25 d), verbunden mit Regelungsaufträgen an die Länder zur Umsetzung der Anforderungen der Anhänge II und V der Richtlinie (Bestandsaufnahme, Bewertung des Zustands der Gewässer); auch die Gewässerunterhaltung (§ 28) und der Ausbau (§ 31) werden an den Vorgaben der §§ 25 a bis 25 d ausgerichtet,

- Ersetzung der bisherigen Planungsinstrumente in § 18 a Absatz 3 (Abwasserbeseitigungsplan), § 27 (Reinhalteordnung), § 36 (wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) und § 36 b (Bewirtschaftungspläne) durch die nach den Artikeln 11 und 13 der Richtlinie vorgesehenen umfassenden Planungsinstrumentarien Maßnahmenprogramm (§ 36) und Bewirtschaftungsplan (§ 36 b) mit den entsprechenden Folgeänderungen,
- Aufnahme der rahmenrechtlichen Vorgaben zum Verfahren zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans einschließlich der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Umsetzung des Artikel 14 in das WHG in § 36 b,
- Zusammenfassung der Verpflichtungen des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der neuen Rahmenvorschriften des WHG in Landesrecht gemäß Artikel 24 der Richtlinie bis zum 22. Dezember 2003.

### 1.3 Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

In Ergänzung der bundesrechtlichen Transformation der Richtlinie in das nationale Recht und zur Ausfüllung der im WHG enthaltenen Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber sind mit dem Elften Änderungsgesetz zum HWaG für das Landeswasserrecht insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Einbindung der Gewässerbewirtschaftung Hamburgs in die Flussgebietseinheit Elbe sowie Einräumung einer Verordnungsermächtigung für die Bestandsaufnahme des Zustands der Gewässer und die Bestimmung der Anforderungen für die Bewirtschaftung im neuen § 27 a,
- Aufnahme der Fristen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im neuen § 27 c,
- Aufnahme der Verpflichtung zur Erstellung von Maßnahmenprogramm gemäß § 36 WHG und Bewirtschaftungsplan gemäß § 36 b WHG im Rahmen und in Koordination mit der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sowie der zu beachtenden Fristen im neuen § 27 b,
- Ergänzung der Vorschrift über die Widerrufsmöglichkeit von Erlaubnissen (§ 17) im Hinblick auf den von der Richtlinie geforderten guten ökologischen Zustand der Gewässer,
- Anpassung und Ergänzung der Vorschriften über Gewässerunterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen (§§ 35, 47), um die Erreichung der Qualitätsziele des Artikel 4 der Richtlinie und der §§ 25 a bis 25 d WHG zu gewährleisten,
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Festlegung der Gewässerrandstreifen an einzelnen Gewässern oder Gewässerteilen vor allem zur Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Fläche im neuen § 26 a,
- Einfügung eines § 97 a im neu gebildeten Abschnitt über den Bewirtschaftungsplan zur Öffentlichkeitsbeteiligung beim Bewirtschaftungsplan.

Zusätzlich wird der Regelungsauftrag aus § 1 a Absatz 3 WHG zur ortsnahen Wasserversorgung ausgefüllt. Durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu salvatorischen Entschädigungsklauseln ergibt sich Änderungsbedarf in § 75 (Entschädigung).

Wegen der Einzelheiten der geplanten Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung Bezug genommen.

## 2. Kosten

### 2.1 Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch das Änderungsgesetz entstehen außerhalb des Vollzugsaufwands keine Haushaltsausgaben.

Die durch den Vollzug der neuen, durch die Umsetzung der Richtlinie veränderten wasserrechtlichen Vorschriften entstehenden Kosten lassen sich zur Zeit noch nicht beziffern. Die für die bis Ende 2004 abzuschließende Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, insbesondere hinsichtlich der biologischen Parameter, über die noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind, aufzuwendenden Personal- und Sachkosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt.

Erst nach genauer Festlegung der Maßnahmen und Umsetzungsfristen können eventuell entstehende zusätzliche Kosten im Einzelnen beziffert werden. Es kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht:

- Einrichtung von zusätzlichen Messnetzen zur Überwachung insbesondere des Zustands der Gewässer, in denen die Zielerreichung gefährdet ist,
- Aufstellung und Durchführung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan im Rahmen der Flussgebietseinheit Elbe mit der erforderlichen Kooperation und Koordination auf nationaler und internationaler Ebene,
- Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen infolge der Vorgaben aus Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm.

Die für diese Maßnahmen möglicherweise notwendigen Personal- und Sachkosten werden dann zu den jährlichen Haushaltsplänen möglichst bestandsfinanziert und volumensneutral angemeldet.

### 2.2 Sonstige Kosten

Auswirkungen für die Wirtschaft oder die Bürger ergeben sich erst dann, wenn bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms für Hamburg Unternehmen oder Private bestimmte Maßnahmen ergreifen müssen, um die Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Flussgebietseinheit Elbe zu erreichen. Kostenschätzungen sind zur Zeit noch nicht möglich, weil ein auf die Gewässer in Hamburg bezogener Maßnahmenbedarf erst in einigen Jahren feststehen wird und auch erst dann entschieden werden kann, ob der Bedarf auf Grund dieses Änderungsgesetzes zur Durchführung der Richtlinie entstanden ist oder ob er auch sonst entstanden wäre. Etwaige Mehrkosten in Folge der Umsetzungsregelungen beruhen auf zwingenden Vorgaben des Europäischen Rechts und können daher nicht vermieden werden.

## 3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes beschließen.

– Entwurf –

**Elfte Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes**  
 Vom .....

**Artikel 1**

Das Hamburgische Wassergesetz (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 351), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 22 erhält folgende Fassung:  
„§ 22 Stauhöhen, besondere Pflichten“.
  - 1.2 Die Überschrift zum Vierten Teil erhält folgende Fassung:  
„Vierter Teil: Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer“.
  - 1.3 Im Vierten Teil wird in Abschnitt I vor dem Eintrag zu § 27 folgender neuer Eintrag eingefügt:  
„§ 26 a Gewässerrandstreifen“.
  - 1.4 Der Eintrag zu § 27 a erhält folgende Fassung:  
„§ 27 a Grundsatz der Bewirtschaftung“.
  - 1.5 Der Eintrag zu § 27 b erhält folgende Fassung:  
„§ 27 b Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan“.
  - 1.6 Hinter dem Eintrag zu § 27 b wird folgender neuer Eintrag eingefügt:  
„§ 27 c Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele“.
  - 1.7 Die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt II“ und die Überschrift zu Abschnitt II sowie der Eintrag zu § 29 werden gestrichen.
  - 1.8 Der Eintrag zu § 47 erhält folgende Fassung:  
„§ 47 Befugnis zum Ausbau; Ausbaupflicht“.
  - 1.9 Hinter dem Eintrag zu § 97 wird folgende Textstelle eingefügt:  
„Abschnitt IV: Bewirtschaftungsplan  
§ 97 a Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans“.
2. In § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Wird eine Erlaubnis oder Bewilligung für die Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung erteilt, ist grundsätzlich vom Vorrang ortsnaher Wasserversorgung auszugehen, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Diese liegen insbesondere vor, wenn
  1. auf Grund der Menge und Beschaffenheit der ortsnahen Wasservorkommen eine dauerhaft gesicherte Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden kann,
  2. der finanzielle Aufwand für eine ortsnahe Wasserversorgung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder
  3. die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 33 a Absatz 1 WHG gefährdet wird.“
3. In § 17 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt insbesondere dann, wenn die weitere Benutzung die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG gefährdet und das Maßnahmenprogramm nach § 27 b entsprechende Anforderungen enthält.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Stauhöhen, besondere Pflichten“.
  - 4.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Wer eine Stauanlage errichtet oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn die Bewirtschaftungsziele der §§ 25 a bis 25 d WHG dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 27 b hierfür entsprechende Anforderungen enthält.“
5. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:  
„Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer“.
6. Im Vierten Teil Abschnitt I wird folgender § 26 a eingefügt:  
„§ 26 a

Gewässerrandstreifen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte die Festsetzung von Gewässerrandstreifen zu regeln, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG für die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer oder für die nach § 25 a Absatz 3 WHG gebotene Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist.

(2) In der Rechtsverordnung ist die räumliche Ausdehnung des jeweiligen Gewässerrandstreifens festzulegen. Es können Regelungen über ein Verbot bestimmter Tätigkeiten, über Nutzungsbeschränkungen sowie zur Vornahme, Erhaltung oder Beseitigung von Vegetation getroffen werden.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall von den Regelungen in einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 eine Ausnahme zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
2. die Regelungen der Rechtsverordnung im Hinblick auf die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahme mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist.

Die Ausnahmeentscheidung kann befristet, widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

7. In § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Ausnahmeentscheidung nach Satz 1 kann befristet, widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
8. §§ 27 a und 27 b erhalten folgende Fassung:  
 „§ 27 a  
 Grundsatz der Bewirtschaftung  
 (1) Die Gewässer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet.  
 (2) Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt im Rahmen der für die Flussgebietseinheit Elbe maßgeblichen Anforderungen gemäß den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen zu regeln, die für die Ermittlung des für die Gewässerbewirtschaftung im Rahmen des Satzes 1 maßgebenden Gewässerzustands, seiner Festlegung und Einstufung, seiner Darstellung sowie der Überwachung notwendig sind.“  
 § 27 b  
 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan  
 (1) Die zuständige Behörde erstellt für die in der Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Teilbereiche der Flussgebietseinheit Elbe Beiträge zum Bewirtschaftungsplan gemäß § 36 b WHG und das daraus abgeleitete Maßnahmenprogramm gemäß § 36 WHG und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit Elbe beteiligten Ländern. Zur Koordinierung des Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans mit den zuständigen Behörden anderer Staaten beteiligt sich die zuständige Behörde an den Koordinierungsbemühungen der von der Flussgebietsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Bund bestimmten Stelle. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden.  
 (2) Die für die Freie und Hansestadt Hamburg maßgeblichen Teile des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms sind bis zum 22. Dezember 2009 vom Senat unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festzustellen. Der vom Senat festgestellte Plan und das Programm werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.  
 (3) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, durchzuführen.  
 (4) Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“
9. Hinter § 27 b wird folgender § 27 c eingefügt:  
 „§ 27 c  
 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele  
 (1) Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer im Sinne des § 25 a Absatz 1 Nummer 2 WHG, ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer im Sinne des § 25 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers im Sinne des § 33 a Absatz 1 Nummer 4 WHG sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.  
 (2) Die in Absatz 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25 c Absätze 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.“
10. In § 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „Absatz 1 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
11. Abschnitt II des Vierten Teils wird aufgehoben.
12. § 35 wird wie folgt geändert:  
 12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 12.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Unterhaltung eines Gewässers nach § 28 WHG erstreckt sich auf das Gewässerbett und die das Gewässer begleitenden Ufer.“  
 12.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Die Unterhaltung und Pflege“ durch die Wörter „Die Pflege und Entwicklung des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes“ ersetzt und wird in Nummer 1 hinter dem Wort „Ufer“ die Textstelle „soweit dies erforderlich und dem Umfang nach geboten ist“ eingefügt.  
 12.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „und weiter zu entwickeln“ angefügt.  
 12.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Gewässerunterhaltung oder bestimmte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit diese Anforderungen im Maßnahmenprogramm nach § 27 b enthalten sind, zu regeln. Dabei kann auch festgelegt werden, dass eine Unterhaltung nicht durchzuführen ist, wenn es für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d WHG notwendig ist.“
- 12.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
13. In § 44 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzblatt II Seite 173) in seiner jeweiligen Fassung“ ersetzt durch die Textstelle „Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3295), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921), in der jeweils geltenden Fassung“.
14. § 47 wird wie folgt geändert:  
 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Befugnis zum Ausbau; Ausbaupflicht“.  
 14.2 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Ufer“ die Textstelle „gemäß § 31 WHG“ eingefügt.  
 14.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Ausbau oder bestimmte Ausbaumaßnahmen, soweit diese Anforderungen im Maßnahmenprogramm nach § 27 b enthalten sind, zu regeln. Die Unterhaltungspflichtigen (§§ 36 bis 38) sind

- im Rahmen der durch die Rechtsverordnung getroffenen Festlegungen zum Ausbau verpflichtet.“
15. § 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder soweit Maßnahmen auf Grund dieser Rechtsvorschriften außerhalb der Enteignung nach § 74 für den Nutzungsberechtigten eine unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung darstellen und soweit die Belastung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann, kann die betroffene Person Entschädigung verlangen. Eine unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn infolge von Verboten die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder auf Dauer eingeschränkt werden muss und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt wird. Über die nach Satz 1 gebotene Entschädigung ist durch die zuständige Behörde zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden.“
16. Hinter § 97 wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:
- „Abschnitt IV: Bewirtschaftungsplan
- § 97 a
- Beteiligung der Öffentlichkeit  
bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans
- (1) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan nach § 27 b bezieht, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und eine Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit veröffentlicht.
- (2) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wird spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.
- (3) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht. Auf Antrag wird von der zuständigen Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.
- (4) Jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Stellung genommen werden.
- (5) Die Veröffentlichung wird durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger bewirkt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für den zu aktualisierenden Bewirtschaftungsplan nach § 27 b Absatz 4.“
17. § 102 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „beeinträchtigt“ die Textstelle „,der Verpflichtung aus § 22 Absatz 4“ eingefügt.
- 17.2 Nummer 15 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) einer auf Grund von § 26 a Absatz 1, § 28 Absatz 4, § 35 Absatz 2, § 47 Absatz 3, § 53 Absatz 5, § 61 oder § 63 b Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,“.
- Artikel 2
- Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Wassergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.
- Artikel 3
- Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert am 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1).

## Begründung

### I.

#### Allgemeines

Das Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327 S. 1, geändert am 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1) (im Folgenden Richtlinie). Mit dem Änderungsgesetz werden die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), mit denen der Bund die betreffenden Vorgaben der Richtlinie im Rahmen seiner Rahmengesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt in nationales Recht transformiert hat, ergänzt und die im Bundesgesetz enthaltenen Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber ausgefüllt.

Die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht muss der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern folgen. Nach Artikel 75 Absatz 1 Nr. 4 GG steht dem Bund für den Wasserhaushalt das Recht zu, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. In Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen sind nach Artikel 75 Absatz 2 GG nur in Ausnahmefällen zulässig. Nach Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 GG muss die Wahrnehmung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes entweder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sein.

Der integrative Ansatz der Richtlinie für die über Landes- und Staatsgrenzen hinausreichende Bewirtschaftung aller europäischen Gewässer mit ihren Einzugsgebieten macht raumbedeutsame Programme und Pläne erforderlich, die nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sein werden. Nach der Richtlinie sind nationale Maßnahmenprogramme und internationale Bewirtschaftungspläne für ein Flussgebiet aufzustellen, die in fast allen Fällen über die Hoheitsgebiete der einzelnen Bundesländer und das Bundesgebiet hinaus reichen. Diese Programme und Pläne sind national und international zu koordinieren, wobei die fachlichen Vorgaben der Richtlinie für die Bestandsaufnahme in den Gewässern, die Bewertung des Gewässerzustands und die Ziel- und Fristbestimmungen einschließlich der Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten zugrunde zu legen sind. Bereits aus diesem Grund ist eine bundesgesetzliche Regelung der wesentlichen Eckpunkte der Richtlinie, mit denen die Vorgaben so weit wie möglich bundeseinheitlich in das deutsche Recht umgesetzt werden, zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die genannten Regelungen enthalten materiellrechtliche und teilweise auch verfahrensrechtliche Anforderungen zur Verbesserung des Gewässerschutzes und der Gewässerbewirtschaftung. Sie bilden wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Maßnahmen und Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit auch zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens, der für Bürger und Wirtschaft im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, unerlässlich. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den von der Richtlinie vorgegebenen ganzheitlichen Ansatz der Richtlinie für die Gewässerbewirt-

schaffung. Die Neuregelungen im WHG greifen die der Richtlinie zugrunde liegende Konzeption nur in den wesentlichen Eckpunkten auf.

Die erteilten Regelungsaufträge in den §§ 1b Absätze 2 und 3, 25 a Absätze 2 und 3, 25 b Absätze 2 und 3, 25 c, 32 c, 33 a Absätze 2 und 3, 36 Absätze 1 und 7, 36 b Absätze 1 und 5 und 37 a WHG sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes von den Ländern durch landesrechtliche Regelungen auszufüllen. Insbesondere die fachlichen Kernstücke der Richtlinie für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Gewässerzustands einschließlich der erforderlichen Überwachung und Darstellung bleiben der Umsetzung und Ausgestaltung durch die Länder überlassen. Zusätzlich wird der Regelungsauftrag aus § 1 a Absatz 3 WHG zur ortsnahen Wasserversorgung ausgefüllt. Änderungsbedarf ergibt sich auch aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu salvatorischen Entschädigungsklauseln.

Gemäß § 42 WHG ist die Verpflichtung der Länder nach § 75 Absatz 3 GG bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen.

### II.

#### Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Artikel 1

##### Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Folge der Änderung bestehender und Einfügung neuer Einträge ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### Nummer 2 (§ 16 „Benutzungsbedingungen und Auflagen“)

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen seiner Beratungen der 7. Novelle zum WHG in § 1 a einen neuen Absatz 3 eingefügt. Nach dieser Vorschrift hat das Landesrecht zu bestimmen, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist (vgl. BT-Drs. 14/8668 Seite 6/7). Eine Einflussnahme auf den Standort einer Wasserentnahme ist insbesondere bei der Erteilung der Erlaubnis bzw. Bewilligung möglich.

##### Nummer 3 (§ 17 „Erlaubnis“)

Die Ergänzung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 a WHG erweitert die Möglichkeit, dass nachträglich Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können, auf den Fall des Maßnahmenprogramms nach § 36 WHG. Dadurch kann zulässigerweise auf den Inhalt und Umfang bestehender Rechte eingewirkt werden. Mit der Ergänzung des § 17 Absatz 2 wird deutlich gemacht, dass der Widerruf der Erlaubnis als Ganzes zwingend ist, wenn die Gewässerbenutzung der Erreichung des guten Zustands des Gewässers trotz der Nebenbestimmungen entgegen steht.

##### Nummer 4 (§ 22 „Stauhöhen, besondere Pflichten“)

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist ein wesentliches Anliegen der WRRL zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a II, Anhang V Teilziffer 1.2.1). Stauanlagen können ein Hindernis für die Erreichung dieses Ziels im Hinblick auf aquatische Arten, insbesondere für den Fischaufstieg, darstellen. Mit dem neu eingefügten Absatz 4 in § 22 wird der Staurechtsinhaber für den Fall der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer vorhandenen Anlage zu abflussgerechtem Bauen für den Fall verpflichtet, dass das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforde-

rungen enthält. Für die Fälle vorhandener Stauanlagen wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen.

Diese Bestimmung wird nur bei bestehenden Fließgewässern Wirkung entfalten, nicht jedoch bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern nach § 25 b WHG oder bei Gewässern, für die weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 25 d WHG festgelegt sind.

Die durch Absatz 4 bewirkte Erweiterung des § 22 findet auch in der Ergänzung der Überschrift ihren Ausdruck.

Nummer 5 (Überschrift Vierter Teil)

Die Ergänzung der Überschrift ist eine Folgeänderung aus der Aufnahme der Bewirtschaftungsvorgaben in den Abschnitt I des Vierten Teils des HWaG.

Nummer 6 (§ 26 a neu „Gewässerrandstreifen“)

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe h) Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen. Neben konkreten fachgesetzlichen Vorschriften über den Einsatz der Stoffe, die sich negativ auf Gewässer auswirken können, ist wasserwirtschaftlich die Einrichtung der Gewässerrandstreifen ein wichtiges Instrument, um den Forderungen der Wasser-Rahmenrichtlinie im Bereich der diffusen Quellen nachkommen zu können.

Ob und inwieweit die Einrichtung der Gewässerrandstreifen erforderlich ist, muss auf Grund der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 Wasserrahmenrichtlinie für das jeweilige Gewässer, ggfls. auch nur für bestimmte Gewässerabschnitte beurteilt werden. Mit dem neuen § 26 a wird dem Senat durch die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eingeräumt, im Bedarfsfall die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie durch Einrichtung der Gewässerrandstreifen umzusetzen.

Mit Absatz 1 wird die Erforderlichkeit eines Gewässerrandstreifens an die Bewirtschaftungsziele, d. h. die Erreichung des guten Zustandes des Gewässers, gekoppelt. Die Erforderlichkeitsprüfung muss sich notwendigerweise mit bestehenden Regelungen anderer Rechtsbereiche, die materiell ebenfalls auf die Verhinderung diffuser Einträge abzielen, auseinandersetzen unter Einbeziehung der Veränderungsmöglichkeit dieser Vorschriften. Vor allem wird hinsichtlich der Notwendigkeit eines Gewässerrandstreifens auf die Verhinderung bzw. Verminderung diffuser Einträge – soweit diese gemäß § 25 a Absatz 3 WHG geboten ist – und die ökologischen Funktionen des Gewässers verwiesen. Dabei sind wegen der Transportfunktion der Gewässer für Schadstoffe Zielsetzungen für die Küstengewässer ebenso einzubeziehen wie Zielsetzungen für das Grundwasser.

Absatz 2 fordert vor allem die Festlegung der räumlichen Ausdehnung des Gewässerrandstreifens und umreißt im gebotenen Umfang die in der Rechtsverordnung möglichen Verbote, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen, mittels derer die Ziele nach Absatz 1 erreicht werden können. Die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens kann sich je nach Erforderlichkeit im Einzelfall in erheblicher Weise in die an das Gewässer angrenzenden Grundstücke erstrecken.

Mit Absatz 3 wird der zuständigen Behörde unter strengen Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall Ausnahmen von beschränkenden Bestimmungen einer Rechtsverordnung über die Festlegung der Gewässerrandstreifen zu erteilen. Um den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung zu unterstreichen, kann die Entscheidung jederzeit widerrufen oder auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Gewässerrandstreifen stellen nach der Rechtsprechung in der Regel eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und keine Enteignung dar. Ist eine Ausnahme von den Beschränkungen wegen der vorrangigen Belange des Allgemeinwohls nicht möglich, muss gemäß den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.) an Eigentumsbeschränkungen auf Grund der Anordnungen über die Nutzbarkeit von Grundstücken zugleich mit der Versagungsentscheidung eine Entscheidung zumindest dem Grunde nach über die Notwendigkeit einer Entschädigung erfolgen.

Zwar ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens wie bei der Einrichtung der Wasserschutzgebiete eine unmittelbare Begünstigung entsteht; in der Regel wird jedoch auf Grund der Zielsetzungen für einen Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 kein Begünstigter vorhanden sein, sodass notwendige Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu leisten sein werden. Das Verfahren zur Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 75 ff.

Nummer 7 (§ 27 „Wasserschutzgebiete“)

Mit der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (Az.: 1 BvL 7/91 – BVerfGE 100, S. 226 ff.)) zu den Vorgaben an salvatorische Entschädigungsklauseln verlangt die Bestandsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, dass in erster Linie Vorkehrungen (z. B. durch Ausnahme- und Befreiungsvorschriften) getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden.

Nach § 27 Absatz 2 HWaG kann eine Ausnahmeentscheidung im Einzelfall von den in der Schutzgebietsverordnung festgesetzten Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten ergehen. Um den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung zu unterstreichen, wird durch die Ergänzung klargestellt, dass die Entscheidung befristet ergehen, jederzeit widerrufen oder auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Nummer 8 (§ 27 a neu „Grundsatz der Bewirtschaftung“, § 27 b neu „Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan“)

Da die Bewirtschaftungsvorgaben des Bundesrechts für alle Gewässer Gültigkeit haben, sind die neuen Vorschriften in den Vierten Teil Abschnitt I: „Gemeinsame Vorschriften für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser“ zu integrieren. Dabei werden die bisherigen Instrumente der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und Bewirtschaftungspläne nach Änderung der entsprechenden Vorschriften des WHG durch die neue Form der Bewirtschaftung für die Flussgebietseinheit Elbe (Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan) abgelöst.

Bisher hat sich das HWaG eigener Aussagen zu Bewirtschaftungsvorgaben enthalten, da die entsprechenden Vorschriften des WHG auch ohne eine Wiederholung im Landesgesetz in Hamburg Anwendung finden. Nunmehr gilt es jedoch, die Vorgabe des § 1 b WHG im Landesrecht auszuführen. § 1 b WHG erfordert in Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie die Zuordnung der Landesgewässer zu den entsprechenden Flussgebietseinheiten. Für die Hamburgischen Gewässer kommt von den in § 1 b WHG aufgeführten Flussgebieten allein die Flussgebietseinheit Elbe in Frage. § 27 a HWaG ordnet daher die hamburgischen Gewässer der Flussgebietseinheit Elbe zu und schreibt die Bewirtschaftung im Rahmen der für die Flussgebietseinheit Elbe geltenden Anfor-

derungen vor. Damit wird sowohl der Verpflichtung aus § 1 b Absatz 1 WHG zur fachlichen Bewirtschaftung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der entsprechenden Flussgebietseinheit als auch der Verpflichtung aus Absatz 3 zur Zuordnung der Landesgewässer zu der entsprechenden Flussgebietseinheit entsprochen.

Zusätzlich wird dem Senat die Ermächtigung zum Erlass von Vorgaben zur Ermittlung der für die Bewirtschaftung notwendigen Feststellung des Gewässerzustandes, seiner Darstellung sowie Überwachung durch Rechtsverordnung eingeräumt. Damit und mit der noch zu erlassenden Rechtsverordnung werden die Vorgaben aus Artikel 4 in Verbindung mit den Anhängen II und V der Richtlinie umgesetzt.

§ 27 b setzt mit der Aufnahme der Planungsinstrumente Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan die zukünftig für die ganzheitliche Gewässerbewirtschaftung im Rahmen der Flussgebietseinheit Elbe zentralen Instrumente in das Landesrecht um. Die bisher in § 36 WHG und § 27 a HWaG geregelten wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne werden durch das weitergehende Maßnahmenprogramm ersetzt und sind daher obsolet. Mit der Aufhebung des bisherigen § 36 b WHG werden auch die dort geregelten Bewirtschaftungspläne durch den umfassenderen Bewirtschaftungsplan nach der Richtlinie ersetzt, was im § 27 b HWaG nachvollzogen wird. Der Bundesgesetzgeber hat mit der bundesrechtlichen Normierung der Grundzüge den für eine möglichst gleichmäßige Umsetzung erforderlichen, bundesweit verbindlichen, Rahmen für die wesentlichen Elemente der Richtlinie (Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan) gesetzt und insoweit und mit der Erteilung der Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber die Umsetzung der Artikel 11 (Maßnahmenprogramm) und 13 (Bewirtschaftungsplan) in das nationale Recht bewirkt. Nach der Richtlinie sind Maßnahmenprogramme für die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans vorgesehen (arg. aus Artikel 4). Es bietet sich daher an, beide Instrumente im Landesrecht in einer Norm umzusetzen. Die auf Grund des bisherigen § 27 b HWaG erlassenen Bewirtschaftungspläne (Bille, Curslack, Süderelbmarsch) bleiben maßgeblich, bis im Zusammenhang mit dem neuen Bewirtschaftungsplan eine Abgleichung erfolgen wird.

Mit dem Maßnahmenprogramm soll das Ziel eines guten Gewässerzustandes erreicht werden. Es besteht nach den Vorgaben des § 36 WHG aus grundlegenden Maßnahmen (alle durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften getroffenen Maßnahmen), die im Programm enthalten sein müssen, und ergänzenden Maßnahmen, die zusätzlich zu den verpflichtenden Maßnahmen aufgenommen werden können. Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen auch Rechtsvorschriften, die dem Gewässerschutz indirekt dienen, z. B. Vorschriften des Düng- und Pflanzenschutzmittelrechts; ergänzende Maßnahmen können auch in Fortbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit usw. bestehen (Anhang VI der Richtlinie).

Der Bewirtschaftungsplan dient in erster Linie dazu, Maßnahmen und Informationen unterschiedlicher Art zusammenzufassen. Er gibt Auskunft über die Einstufung der Gewässer sowie der Maßnahmen und Zeitpläne zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele inklusive gewährter Ausnahmen und Fristverlängerungen. Der Bewirtschaftungsplan ist das Instrument, an dem die weitere Entwicklung in der Flussgebietsgemeinschaft abgelesen werden kann, weshalb die Richtlinie in Artikel 14 auch Vorgaben für die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung für wichtig gehalten hat (vgl. dazu: zu § 97 a).

§ 27 b HWaG enthält die Umsetzung der Regelungsaufträge der §§ 36 Absatz 1 und 36 b Absatz 1 WHG. Absatz 1 setzt auch

in Umsetzung des Regelungsauftrages aus § 1b Absatz 2 WHG die Verpflichtung zur Koordinierung des Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe in das Landeswasserrecht um.

Mit Absatz 2 wird ähnlich der Regelung des bisherigen § 27 b geregelt, dass sowohl der fertige Bewirtschaftungsplan als auch das Maßnahmenprogramm, die beide keine Rechtsvorschriften darstellen, soweit sie das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg betreffen, vom Senat, der im Wege einer mit den Behörden abgestimmten Drucksache befasst wird, festgestellt werden und nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger für die Behörden verbindlich sind. Dabei wird die Fristbestimmung der Richtlinie übernommen. Soweit mit dem Maßnahmenprogramm gegenüber den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen unmittelbare Handlungspflichten verbunden werden sollen, können diese gegenüber den Betroffenen nur durch eine zusätzliche Rechtsverordnung ausgesprochen werden. Die erforderlichen Ermächtigungsnormen sind bei den diesbezüglichen Änderungen berücksichtigt.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die erforderlichen Fristbestimmungen für die Umsetzung der Maßnahmen und die Überprüfung des Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

#### Nummer 9

(§ 27 c neu „Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele“)

Mit § 27 c Absatz 1 wird der Regelungsauftrag des § 25 c Absatz 1 WHG ausgefüllt. Die Richtlinie sieht eine Erreichung des angestrebten Gewässerzustands grundsätzlich innerhalb von 15 Jahren, das heißt bis zum 22. Dezember 2015, vor. Dieser Termin ist daher als verbindlich in das Landesrecht zu übernehmen.

Mit Absatz 2 wird von den Möglichkeiten der Verlängerung der Frist Gebrauch gemacht, die die Richtlinie in Artikel 4 Absatz 4 vorsieht. Danach kommen Verlängerungen um zwei Bewirtschaftungsplanzyklen in Betracht, also zweimal 6 Jahre. Eine weitere Verlängerung ist möglich, wenn natürliche Gegebenheiten in einem Gewässer die Zielerreichung unmöglich machen.

#### Nummer 10 (§ 28 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 19h WHG aus der sechsten Novelle.

#### Nummer 11 (Vierter Teil, Abschnitt II § 29 „Reinhalteordnungen“)

Mit Einführung der von der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen umfassenden Instrumente Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan hat der Bundesgesetzgeber die sektoralen Pläne und auch die Reinhalteordnungen aus dem WHG gestrichen. Ein besonderes Bedürfnis, eine entsprechende Vorschrift in den landeswasserrechtlichen Bestimmungen beizubehalten, ist in Hamburg auf Grund der Erkenntnisse der Vergangenheit nicht ersichtlich.

#### Nummer 12 (§ 35 „Umfang der Unterhaltung“)

Die Gewässerunterhaltung nach dem abgelösten § 28 WHG war primär auf die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und insoweit auf die Erhaltung der hydraulischen Abflussleistung der Gewässer gerichtet. Seit längerem ist bekannt, dass von einer biologischen Ausgestaltung des näheren Gewässerumfeldes direkte Auswirkungen auf die Situation im Gewässer ausgehen, die den Aufwand der Gewässerunterhaltung reduzieren können. Sie dient außerdem



der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und ihrer Einbindung in das Landschaftsbild. Die WRRL und ihr folgend die 7. WHG-Novelle führen diese Entwicklung weiter und weisen den guten ökologischen (und chemischen) Zustand als vorrangige Zielvorgabe aus (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a WRRL, § 25 a Absatz 1 WHG). In diesen Zusammenhang wird die Gewässerunterhaltung, die von der Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnt wird, mittelbar über die hydromorphologischen Qualitätskomponenten in Anhang V Teilziffern 1.1.1 und 1.2.1 WRRL eingeführt. Der Stellenwert der Abflusserhaltung erschließt sich damit künftig nur vor dem Hintergrund des guten ökologischen Zustandes als Bewirtschaftungsziel. Hieraus folgt unter anderem auch, dass bei der Bewertung der Umweltqualität der Gewässer biologische, strukturelle und chemisch-physikalische Kriterien im Vordergrund stehen, in die sich die Abflussleistung einzuordnen hat.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine grundlegende Neufassung des § 28 WHG. Im Gegensatz zur rahmenrechtlichen Vorschrift hat § 35 bisher bereits die Erhaltung und Pflege des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes als Gegenstand der Unterhaltung beinhaltet. Demzufolge erfordert die Anpassung dieser Bestimmung an die Vorgaben der Richtlinie und den neu gefassten § 28 WHG nur geringfügige Ergänzungen, um die Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für die Fließgewässer sowie an den einschlägigen Festsetzungen des Maßnahmenprogramms sicherzustellen. Durch die Einbeziehung der Pflege und Entwicklung der Gewässer in die Gewässerunterhaltung können künftig nicht nur abflusserhaltende Maßnahmen, sondern auch ökologische Weiterentwicklungen zur Unterhaltung eines Gewässers gehören.

In Absatz 1 wird mit dem neu formulierten Satz 1 klargestellt, dass sich die Unterhaltung auch auf die Ufer bezieht. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird die Ausrichtung der Gewässerunterhaltung auf das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes herausgestellt. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 1 entspricht dem Bedürfnis, die Rein- und Instandhaltung im Rahmen der Gewässerunterhaltung auf die erforderlichen und dabei vom Umfang her notwendigen Maßnahmen zu beschränken. So entspricht das Vorgehen mittels groben Räumgeräts nach heutigen Erkenntnissen nicht den Anforderungen an eine möglichst naturverträgliche Unterhaltung der Gewässer. Weiterhin können zukünftig auch Unterhaltungsmaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Funktion des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes führen würden (z. B. die gänzliche Entfernung des Pflanzenwuchses bzw. des Sediments oder die Beseitigung des Pflanzenwuchses mit chemischen Mitteln), verhindert werden. Mit der Ergänzung des letzten Satzes um die Worte „und zu entwickeln“ wird der neuen Ausrichtung der Unterhaltung (Pflege und Entwicklung) Rechnung getragen. Im Übrigen ist Absatz 1 unverändert geblieben.

Mit der im neuen Absatz 2 dem Senat eingeräumten Verordnungsermächtigung können im Maßnahmenprogramm enthaltene Anforderungen und konkrete Maßnahmen für die Gewässerunterhaltung verbindlich vorgeschrieben werden. Die Vorgaben der Verordnung sind dann für die Unterhaltungspflichtigen bindend, ohne dass es weiterer Vollzugsmaßnahmen der zuständigen Behörde bedarf. Damit wird sichergestellt, dass die Zielsetzung der Richtlinie auch im Bereich der Gewässerunterhaltung umgesetzt werden kann, soweit dies erforderlich ist.

Die früheren Absätze 2 und 3 bleiben als neue Absätze 4 und 5 unverändert erhalten.

Nummer 13  
(§ 44 „Beseitigung von Hindernissen in Gewässern“)

Die Novellierung gibt Gelegenheit, den Verweis auf das Bundeswasserstraßengesetz anzupassen.

Nummer 14 (§ 47 „Befugnis zum Ausbau“)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Ziele der Richtlinie auch für den Gewässerausbau bindend sind. Wenn das Maßnahmenprogramm nach § 27 b vorsieht, dass bestimmte Ausbaumaßnahmen durchzuführen sind, kann der Senat über die ihm im Absatz 3 eingeräumte Verordnungsermächtigung insoweit die Anforderungen festlegen. Die Unterhaltungspflichtigen trifft insofern eine Ausbaupflicht, ohne dass es weiterer Vollzugsmaßnahmen der zuständigen Behörde bedarf.

Die Erweiterung des § 47 um eine Ausbaupflicht kommt auch in der Ergänzung der Überschrift zum Ausdruck.

Bei Ausbaumaßnahmen ist die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25 a bis 25 d WHG vorgeschrieben (§ 31 Absatz 1 Satz 3 WHG). Mit der in Absatz 1 eingefügten Bezugnahme auf § 31 WHG wird dies für das Landesrecht klar gestellt.

Nummer 15 (§ 75 „Allgemeines“)

§ 75 Absatz 1 ist neu gefasst worden. Mit der Neufassung werden die Anforderungen der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. auch zu Nummer 6) zu den Vorgaben an die salvatorische Entschädigungsklausel (hier § 19 Absatz 3 WHG) durch Ausnahme- und Befreiungsvorschriften bei unzumutbaren Belastungen des Betroffenen eingearbeitet. Die Vorschrift des § 19 Absatz 3 WHG wird nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr als eine Regelung der Entschädigungsentschädigung im Sinne des Artikel 14 Absatz 3 GG angesehen, sondern ist als Ausgleichsregelung im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums auszuweisen. Kann in einem Härtefall eine Ausnahme nicht erteilt werden, so muss im Verwaltungsverfahren zumindest dem Grunde nach über eine Entschädigung entschieden werden, die nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 WHG auch als Entschädigung in Geld möglich ist.

Nummer 16 (§ 97 a neu „Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans“)

Mit der neuen Vorschrift des § 97 a wird der Regelungsauftrag des § 36 b Absatz 5 WHG ausgeführt. In der Richtlinie spielt der Gesichtspunkt der Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungs- und Umsetzungsprozess eine wichtige Rolle. Dies wird durch Artikel 14 und Anhang VII A. Nummer 9 sowie die Erwägungsgründe 14 und 46 unterstrichen.

Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie regelt die mehrstufige Information und Anhörung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan für eine Flussgebietseinheit. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 macht zusätzliche Maßnahmen zur aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen erforderlich. Diese Information und Anhörung der Öffentlichkeit sind nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz gleichzusetzen. Es bedarf also keines Erörterungstermins. Ein Klagerecht gegen den Bewirtschaftungsplan bzw. sein Zustandekommen ist ebenfalls nicht abzuleiten, zumal dieser Plan keine Rechtsatzqualität hat.

Daher bedarf es der Einführung dieses gesondert für den Bewirtschaftungsplan einzuhaltenden Informations- und Anhörungsverfahrens der Öffentlichkeit als eigenständige Ver-

fahrensart mit den aus der Richtlinie übernommenen Vorgaben in § 97 a Absätze 1 bis 5. Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass die Verfahrensschritte der Absätze 1 bis 5 auch einzuhalten sind, wenn der Bewirtschaftungsplan aktualisiert wird.

Da es sich um ein eigenständiges Öffentlichkeitsverfahren handelt, das sich von den Verfahrensarten des zweiten und dritten Abschnitts abhebt, ist die Bildung eines Abschnitts IV angezeigt.

Nummer 17 (§ 102 „Ordnungswidrigkeiten“)

§ 102 Absatz 1 Nummer 4 war wegen des neuen Absatzes 4 in § 22 zu ergänzen. Auf Grund der neu in das Gesetz aufgenommenen Verordnungsermächtigungen war die Nummer 15 b zu erweitern. Gleichzeitig wurde dabei in Bezug auf § 63 b ein Redaktionsversehen aus der 10. Novelle bereinigt.

Zu Artikel 2

Das Hamburgische Wassergesetz vom 20. Juni 1960 wird durch dieses Änderungsgesetz zum elften Mal geändert und ist dadurch für den Anwender unübersichtlich geworden. Daher bietet es sich an, dem Senat die Möglichkeit zur Neubekanntmachung der geltenden Fassung einzuräumen.

Zu Artikel 3

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten beim Erlass von Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auf die Richtlinie Bezug zu nehmen. Mit Artikel 3 wird dieser Verpflichtung nachgekommen.